# Landkreis Uckermark

| Drucksachen-Nr. | Version | Datum | Blatt |
|---|---|---|---|
| 42/2003 | | 03.03.2003 | 1 |

☒ Beschlußvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge: | | Datum: |
|---|---|---|
| ☒ Fachausschuss | Finanzausschuss | 12.03.2003 |
| ☐ Fachausschuss | | |
| ☒ Kreisausschuss | | 25.03.2003 |
| ☒ Kreistag | | 02.04.2003 |

Inhalt:
2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)

Wenn Kosten entstehen:

| Kosten | Haushaltsstelle | Haushaltsjahr | ☐ Mittel stehen zur Verfügung |
|---|---|---|---|
| ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung<br>☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: | Deckungsvorschlag: | | |

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt die 2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)

zuständiges Amt:

| Hauptamt | Reiner Hampke | Mike Förster | Klemens Schmitz |
|---|---|---|---|
| | Amtsleiter | Dezernent | Landrat |

abgestimmt mit:

| Amt | Name | Unterschrift |
|---|---|---|
| Rechtsamt | Frau Baum | |
| | | |
| | | |

Beratungsergebnis:

| Kreistag/ Ausschuss | Datum | Stimmen Ja | Stimmen Nein | Stimm-enthaltung | Einstimmig | Lt. Beschluss-vorschlag | Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Begründung:**

Die Kreisverwaltung Uckermark betreibt ein Geographisches Informationssystem (GIS). Aus diesem GIS werden auf Anforderung auch Auswertungen oder grafische Darstellungen (Karten) für Dritte erstellt oder Daten in digitaler Form an diese weitergegeben. Gegenwärtig existiert keine Rechtsgrundlage, um für die damit verbundenen- mitunter sehr umfangreichen- Leistungen eine Gebühr zu erheben. Diese Rechtsgrundlage soll mit der Erweiterung des Gebührenkatalogs der Verwaltungsgebührensatzung um den Punkt 4. (Gebühren für Auskünfte aus Geographischen Informationssystemen (GIS)) geschaffen werden.

Die Gebühr soll sich zusammensetzen aus

- einer zeitbezogenen Grundgebühr für den mit der Leistung verbundenen personellen Aufwand (4.1.),
- einer Gebühr für die Kosten des Ausdrucks der entsprechenden Karten (4.2) und/ oder
- einer Gebühr für die Weitergabe digitaler Daten (4.3).

Die Gebühr zu 4.1 basiert auf den Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach dem Modell der KGSt. Die Gebühr zu 4.2 basiert auf den Kosten für den Druck der Karten (Materialkosten, Kosten für Drucker/ Plotter). Die Gebühr zu 4.3 ist abhängig von der weitergegebenen Menge an Daten sowie deren Nutzen für den Empfänger.

Die vorgesehenen Gebühren werden nicht erhoben, wenn eine Vereinbarung mit Dritten über den kostenlosen Datenaustausch vorliegt oder wenn die Daten im Rahmen einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abgegeben werden.

**2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark**

Auf Grund
- des § 5 Abs.1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LKrO) vom 15.Oktober 1993 (GVBl.I S.433), geändert durch Gesetz vom 14.Februar 1994 (GVBl.I S.34),
- in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl.I/99 S.231), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl.I/01 S.287)
hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark, beschlossen vom Kreistag am 26.Januar 2000 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr.2/2000 vom 28.2.2000),
geändert durch die 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark, beschlossen vom Kreistag am 4.April 2001 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr.2/2001 vom 15.5.2001)
wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

In der Anlage (Gebührentarif) wird folgende Nr.4 angefügt:

**4. Gebühren für Auskünfte aus Geographischen Informationssystemen (GIS)**

Für Auskünfte aus Geographischen Informationssystemen (GIS) an Dritte, mit denen der Landkreis keine Vereinbarung über einen kostenlosen Datenaustausch abgeschlossen hat und die nicht im Sinne einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) Daten abfordern, werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| 4.1 | Grundgebühr nach dem zeitlichen Aufwand:<br>je angefangene halbe Stunde | 21,00 € |
| 4.2 | zuzüglich Gebühr für die Erstellung von kartographischen Werken:<br>je Seite im Format | |
| | - A4 | 3,50 € |
| | - A3 | 4,00 € |
| | - A2 | 6,00 € |
| | - A1 | 10,00 € |
| | - A0 | 15,00 € |
| | - Sonderformate | 20,00 – 30,00 € |
| 4.3 | zuzüglich Gebühr für die Weitergabe von Daten in digitaler Form:<br>je Sachverhalt (Thema) | 20,00 € - 200,00 € |

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

| | |
|---|---|
| Prenzlau, den | Prenzlau, den |
| Schmitz<br>Landrat | Klatt<br>Vorsitzender des Kreistages |